



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Hölck (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Mindestzahl zu schützende Menschen bei Umwidmung der Deiche

In dem Artikel „Deichsanierung in Arnis weiter in der Warteschleife – Übernahme durch das Land völlig ungewiss“¹ berichtet die shz über verschiedene Hürden bei der Übernahme von Regionaldeichen in die Zuständigkeit des Landes. So heißt es dort anhand eines konkreten Falles u.a.: „Im Ministerium habe man errechnet, dass nicht die erforderlichen 50 Personen, sondern nur 34 Menschen geschützt würden. Das reiche für einen Landesdeich nicht aus.“

1. Auf welche konkrete Regelung, Richtlinie, Gesetz o.Ä. bezieht sich die Landesregierung mit dieser Aussage?

Im Generalplan Küstenschutz hat das Land seine Bereitschaft erklärt, auf Antrag für den Küstenhochwasserschutz mehr Verantwortung von den örtlichen Wasser- und Bodenverbänden zu übernehmen. Infolge des verstärkten Anstiegs des Meeresspiegels wird das Land seinen Fokus auf den Hochwasserschutz zum Schutz von Siedlungen mit einem übergeordneten Interesse (vulnerable Bereiche) legen. Ein übergeordnetes Interesse besteht dabei aus Sicht

¹ Vgl. <https://www.shz.de/lokales/gluecksburg-angeln/artikel/buerokratie-bremst-die-deichsanierung-in-arnis-und-groedersby-aus-47057260>

des Landes, sofern eine größere Anzahl von Menschen (Richtwert ≥ 50 Einwohner) im Niederungsgebiet lebt. In Gebieten, in denen weniger Menschen leben, ist der Küstenhochwasserschutz weiterhin von den auch aktuell zuständigen Wasser- und Bodenverbänden zu bewerkstelligen und von den Vorteilhabenden zu finanzieren. Bund und Land fördern jedoch Verstärkungsmaßnahmen mit bis zu 95%.

Für das gesamte Niederungsgebiet Arnis und Grödersby sind in einem Screening 105 Einwohnerinnen und Einwohner ermittelt worden. Entsprechend ist das übergeordnete Interesse hier eindeutig gegeben. Die besondere Problematik in Arnis und Grödersby besteht darin, dass mit einer bloßen Verstärkung und Übernahme des bestehenden Regionaldeichs durch das Land der Hochwasserschutz nicht gewährleistet werden kann. Der Regionaldeich schützt lediglich eine Seite der betroffenen Niederung. Im Falle eines Hochwassers kann der Deich nicht verhindern, dass entsprechende Wassermassen von zwei anderen Seiten – aus Richtung der Verbindungsstraße sowie des Ortskerns – zu den Wohnbauten laufen und dort Schäden anrichten. Deshalb sind weitere Maßnahmen erforderlich. Auf Grundlage eines zu erstellenden Hochwasserschutzkonzeptes wird somit in weiterer Abstimmung mit den Gemeinden und dem Wasser- und Bodenverband zu entscheiden sein, welche Möglichkeiten zur Umsetzung eines wirksamen Hochwasserschutzes für Arnis insgesamt und insbesondere auch für die Bebauung im durch den Regionaldeich geschützten Niederungsbereich bestehen und sinnvoll umgesetzt werden können. Im Zuge eines solchen Konzeptes besteht die Bereitschaft des Landes zur Übernahme von Küstenschutzanlagen in Arnis und Grödersby fort.

2. Woraus wird der Wert der 50 zu schützenden Personen konkret hergeleitet?

Grundsätzlich sind gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 LWG die Wasser- und Bodenverbände bzw. die Gemeinden für den Bau, die Verstärkung und die Unterhaltung der Regionaldeiche an der Festlandsküste zuständig. Im Sinne eines nachhaltigen Einsatzes von Steuermitteln bringt die Entscheidung, die Verantwortung für den Hochwasserschutz in einer durch einen Regionaldeich geschützten Niederung zu übernehmen, ein besonderes Begründungserfordernis mit sich. Entsprechend übernimmt das Land die Zuständigkeit nur in dem Fall, in dem ein übergeordnetes öffentliches Interesse besteht. Die Einwohnerzahl von 50 Personen ist gesetzlich nicht festgeschrieben. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist das übergeordnete öffentliche Interesse aus abstrakten Kriterien hergeleitet. Hierfür zählen eine Einwohnerzahl von 50 oder besondere Sachwerte. Im Übrigen ist die Bereitschaft des Landes zur Übernahme von Deichen nicht allein an die Einwohnerzahl geknüpft. Es muss auch die Zustimmung der bisher verantwortlichen Akteure vor Ort vorliegen und im Falle der Überbauung bestehender Regionaldeiche die Bereitschaft, Flächen entschädigungsfrei an das Land zu übertragen.

Ein öffentliches Interesse kann auch bei geringeren Einwohnerzahlen vorliegen. Dort ist der bestehende Hochwasserschutz auch künftig von den örtlichen Trägern zu gewährleisten. Wenn ein entsprechendes öffentliches Interesse vorliegt, können erforderliche Maßnahmen an diesen Regionaldeichen vom Land gefördert werden. Die Verantwortung für den Schutzstandard und die Ausgestaltung verbleibt in der Region.

3. Für welche zu schützende Landfläche (km²) oder Länge eines Deiches bezieht sich der Wert der 50 zu schützenden Personen?

Der Wert der zu schützenden Personen (≥ 50) richtet sich nicht nach einer Landfläche oder einer Deichlänge, sondern bezieht sich auf die jeweils durch den Regionaldeich geschützte Niederung.

4. Das Landeswassergesetz teilt in § 65 Deiche hinsichtlich ihrer Schutzwirkung ein. Landesschutzdeiche sind demnach Deiche mit hoher Schutzwirkung, die vorrangig Leib und Leben von Menschen an ihren Wohnstätten sowie außergewöhnlich hohe Sachwerte schützen. Wie definiert die Landesregierung außergewöhnlich hohe Sachwerte und inwiefern ist die Einschränkung der zu 50 schützenden Personen mit dem schleswig-holsteinischen Landeswassergesetz vereinbar?

§ 65 LWG enthält eine allgemeine Einstufung, welche Gruppen von Deichen es gibt. Die konkrete Einstufung eines Deiches erfolgt durch Widmung des Deiches. Auch Regionaldeiche und Binnendeiche können die gleichen Schutzgüter wie Landesschutzdeiche haben (z.B. Schutz von Leib und Leben oder außergewöhnlich hohe Sachwerte). Wenn ein Deich als Regionaldeich gewidmet ist, dann richtet sich die Umwidmung in einen Landesschutzdeich nach § 68 Absatz 2 LWG. Für die Einschätzung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Landesregierung einen Beurteilungsspielraum. Bei der Festlegung der Personengrenze von 50 Personen übt die Landesregierung ihren Beurteilungsspielraum im Einklang mit dem Landeswassergesetz aus.